

Charakteristik des Ordens in der Chronik Alberichs von Trois Fontaines berufen, die auf seinen Feind, den aus Livland vertriebenen Vizelegaten Balduin von Alna zurückgeht¹⁾.

Johansen behauptet ferner, daß „die ganz überwiegende Menge der Pilger“, die die meisten Eroberungen der livländischen Bischöfe ausgeführt haben, dem Bürgerstande angehörten, weil „Pilger“ in gewissen Quellen gleichbedeutend oder parallel mit „Gast“ (Saisonkaufmann) gebraucht werde, und weil Pilger sowohl wie auswärtige Kaufleute, da den letzteren seit 1211 die Bildung einer *gilda communis* ohne Erlaubnis des Stadtherrn durch Bischof Albert verboten war, angeblich der gleichen Genossenschaft, der Rigaer Pilgerkorporation, beigetreten seien. Daneben erwähnt Johansen aber auch parallele Pilger- und Kaufmannsverbände in Riga und Livland bzw. „Pilgerkorporationen auswärtiger Hansekaufleute (*frequentantes*) in Riga, Dorpat und Reval“, und faßt endlich die „wehrhaften Kaufleute, Pilger und Söldner“ anscheinend doch wieder als eine, dem Patronat des hl. Mauritius unterstellte Gemeinschaft auf (S. 7f. 8f. 19—21. 23).

Aus dieser Darstellung, die z. T. widerspruchsvoll erscheint, scheiden zwei Faktoren von vornherein aus: die Pilgerkorporationen auswärtiger Saisonkaufleute in Dorpat und Reval, die trotz der reichen Revaler Archivüberlieferung nie vorkommen, und die Söldner, die im 13. Jahrhundert in Livland, anders als in andern Ländern, dank dem Zuzuge der Pilger und Ordensritter samt deren Dienstmannen für gewöhnlich überflüssig waren. Daher erscheinen sie auch nur ein einziges Mal (1234)²⁾. Die von Johansen außerdem zu 1208 erwähnten „Söldner“ waren gar keine solchen, sondern die damaligen Jahrespilger³⁾. Endlich ist das Zusammenwerfen von *mercatores* (Gästen) und Pilgern jedenfalls für die ersten Jahrzehnte quellenwidrig. Die durch Gelübde und Kreuzeszeichen für ein Jahr gebundenen Pilger bilden einen Gegensatz zu den durch nichts ver-

¹⁾ MG. SS. 33 S. 930. Ob man den Freundschaftsvertrag zwischen Riga und dem Orden von 1226 (UB. 6, 2717: *cum fratres et proximi simus omnes ad invicem consanguinei et concives*), der u. a. den Eintritt von Bürgern in den Orden vorsah, je ausgeführt hat, ist sehr fraglich.

²⁾ Hildebrand, *Livonica a. d. Vat. Archiv* (1887) Nr. 21 P. 38 = Auvray, *Régistres de Grégoire IX* (1896) Nr. 2287 = Krarup, *Bullarium Danicum I* Nr. 265. Es handelt sich um ein ganz einmaliges Unternehmen, wozu der Orden in Estland alle greifbaren Kräfte zusammenraffte: daher auch Söldner.

³⁾ Heinr. 7, 1 (1208).